

Spesenordnung

A) Aufwandsentschädigung

(1) Entschädigung für Schiedsrichter

| | |
|--|-------|
| Regionalliga Bayern SR der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SR erhalten die Entschädigung rein netto. | 200 € |
| Bayernliga (Herren) | 75 € |
| Landesliga (Herren), Freundschaftsspiele Frauen-Bundesliga | 50 € |
| Bezirksliga, (U 19) A-Junioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, | 35 € |
| (U 17) B-Junioren-Bayernliga, (U 19) A-Junioren-Landesliga, (U 15) C-Junioren-Bayernliga, (U 17) B-Juniorinnen-Bayernliga, Kreisliga | 30 € |
| Frauen-Landesliga, (U 17) B- Junioren/innen Landesliga, Kreisklasse, A-, B- und C-Klasse | 25 € |
| alle sonstigen Herren-, Senioren-, Firmen- und Freizeitmannschaften | 20 € |
| alle sonstigen A- und B-Junioren/innenmannschaften sowie Frauenmannschaften | 20 € |
| alle übrigen C-/D-/E-/F-/G- Junioren/innenmannschaften | 15 € |

(2) Entschädigung für SR-Assistenten

| | |
|--|-------|
| Regionalliga Bayern SRA der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SRA erhalten die Entschädigung rein netto. | 100 € |
| Bayernliga (Herren) | 38 € |
| Landesliga (Herren), Privatspiele Frauen-Bundesliga | 25 € |
| Bezirksliga (Herren), Junioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, Entscheidungsspiele Herren | 18 € |
| Kreisliga und alle sonstigen Spiele | 15 € |

(3) Entschädigung für Beobachter

Der SR-Betreuer/Beobachter dieser Spielklassen erhält eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten.

| | |
|--|------|
| Regionalliga Bayern vor Ort | 30 € |
| Regionalliga Bayern im Home-Office Verfahren | 40 € |
| Bayernliga vor Ort | 25 € |
| Bayernliga im Home-Office Verfahren | 30 € |
| Landesliga vor Ort | 20 € |
| Landesliga im Home-Office Verfahren | 25 € |
| Bezirksliga vor Ort | 15 € |

B) Fahrtkosten

(1) Dem Schiedsrichter stehen zu:

- a) Bei Benutzung eines Fahrzeuges EUR 0,30 pro km.
Für SR-Teams 0,35 € pro km (die km-Begrenzung gilt hier nur für Jugendspiele mit Ausnahme der Bayernliga und der Landesliga der Junioren und Juniorinnen).
- b) Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende Distanzen berechnet werden dürfen.

| | |
|--|-------|
| Kreisliga, Frauen-Bezirksoberliga | 80 km |
| Kreisklasse, Frauen Bezirksliga | 60 km |
| A-/B-/C-Klasse, alles sonstigen Frauenmannschaften | 50 km |
| alle sonstigen Herren- und Senioren-Mannschaften | 40 km |
| A-/B-/C-Junioren Bezirk | 60 km |
| A-/B-Junioren Kreis; D-Junioren Bezirk | 50 km |
| C-/D-Junioren Kreis; Juniorinnen Bezirk | 40 km |

- c) Fahrpreis der Bahn (2. Klasse) oder eines anderen Verkehrsmittels (billigster Reiseweg vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort).
- d) In Sonderfällen bestimmt der zuständige Schiedsrichterausschuss den Ort, von dem aus die Fahrtkosten berechnet werden.

(2) Dem Schiedsrichterassistenten ab Bezirksliga aufwärts stehen zu:

Stand: 01.07.2018

In der Regionalliga Bayern bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,30 € pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 60 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

In der Bayernliga bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,30 € pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 40 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

Von der Bezirksliga bis zur Landesliga bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,30 € pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

(3) Dem Beobachter stehen zu:

a) Regionalliga Bayern bis zu einer einfachen Entfernung von 150 km pro km 0,30 €

b) Bayernliga bis zu einer einfachen Entfernung von 60 km pro km 0,30 €

c) Landesliga bis zu einer einfachen Entfernung von 50 km pro km 0,30 €

d) Bezirksliga bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km pro km 0,30 €

Von diesen Entfernungen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

C) Allgemeines

(1) Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen wird jeweils der Satz der höheren Klasse verrechnet. Der Höchstsatz im BFV beträgt 75,00 €. Für sonstige Spiele (z.B. gegen Bundesliga-Mannschaften) wird der Spesensatz vom Verbands-Schiedsrichterausschuss individuell festgelegt. Hier beträgt der Höchstsatz 200,00 € für den Schiedsrichter und 50,00 € für den Schiedsrichter-Assistenten.

(2) Bei Spielen, die von der Regelspielzeit abweichen (z.B. Spiele in Turnierform), legt der zuständige SR-Ausschuss den Spesensatz fest. Hierbei orientiert er sich an den Spesensatz der höchst spielenden Mannschaft und an den Spiel- und Einsatzzeiten.

(3) Der SR erhält seine Auslagen gegen Vorlage einer detaillierten Quittung (es müssen der Spesensatz, die Adresse des SR, die gefahrenen Kilometer und sonstige Auslagen klar erkennbar dargestellt sein) vom Platzverein vor dem Spiel, wobei die Aufstellung der Spesen mit dem Spielberichtsbogen übereinstimmen muss. Sonderregelungen (z.B. SR-Pool) für bestimmte Spielklassen sind zu beachten.

(4) Neben den Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen kann der SR auch sonstige Auslagen, wie z. B. Porto, Telefon, in Anrechnung bringen.

(5) Bei Spielabbruch steht dem Schiedsrichter/Beobachter der volle Spesensatz zu. Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein bespielbarer Ausweichplatz

angeboten wird, reist der Schiedsrichter wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu.

- (6) Befindet sich der Schiedsrichter bereits auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm die Fahrtkosten zu.
- (7) Bei Austausch mit anderen Landesverbänden gilt für deren SR/SRA ausschließlich die Spesenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes.